



Gesandte bey dem Kayser: Daß derer von Zedtwitz Güter nicht im Böhmis-
schen oder Egerischen Crays, sondern auf dem Reichs-Boden, situiert seyen;
und nur 5. Jahre hernach, An. 1641. attestirte so gar die gesammte Egerische
Ritterschaft ein gleiches. Welches gilt nun mehr; was die Herrschaft selbst
und die anstoßende hohe Reichs-Stände, ja das eigene Corpus der im Egeri-
schen Crays begüterten Ritterschaft, als etwas notorisches, melden, oder, was
ein unverständiger oder treulofer Beamter angiebt?

§. 18.

Itens bringt der Herr Fiscal ein Königlich-Böhmisches Rescript vom
16. Jun. 1562. zum Vorschein, welches befehre, daß die von Zedtwitz in Erb-
schafts-Streitigkeiten, und also in einer causa non feudali, vor Böhmen Recht
genommen und gegeben hätten, auch von dem Kaiser aus seiner Böhmischen
Hof-Canzley befohlen worden seye, das Urtheil nach des Egerischen Crays-Landes
üblichen Rechten und löblichen Gewohnheiten abzufassen.

Antwort: 1. Man hat bereits in der gedr. Deduct. Cap. 2. §. 10. p. 26.
eingestanden, daß die Herren von Zedtwitz mehrmahlen auch in causis non feu-
dalibus sich an das Ober-Appellations-Gericht zu Prag gewandt haben: Aber
es geschah freywillig, und sie verglichen sich in ihrem Geschlechts-Recess von
An. 1665. dahin: Wann Erb- und Ober-Gerichts-Fälle vorkämen, woben man
sich nicht so bald vereinigen könnte; wohin dieselbe zu ziehen? wolte man solches
zu der Appellation zu Prag, NB. oder eines andern Collegii, wie sie sich
diesfalls vergleichen werden, Ausspruch stellen. Michin ist es eine freywillig
prorogirte Jurisdiction. 2. Will also der Herr Fiscal etwas hieraus gegen die
Herren von Zedtwitz erweisen; so muß er darthun, daß sie schuldig gewesen
seyen, in causis non feudalibus vor dem Appellations-Gericht zu stehen.
3. Auch im Reich seynd derer Reichs-unmittelbaren Vasallen Recurse ad Cu-
rias feudales in causis non feudalibus so häufig, daß der Kaiserliche Hof ver-
schiedene Edicte dagegen erlassen hat, daß es nicht mit der Zeit zum Nachtheil
ihrer Reichs-Unmittelbarkeit ausgelegt werden möge; indessen ist es bis dahin
noch niemalen von denen Lehen-Höfen zum Beweis einer Landsässerey gegen sie
gebraucht worden; vielweniger würde der Kaiserliche Hof es dafür gelten lassen.
4. Nachdem die von Zedtwitz sich in obiger Sache freywillig vor dem Böh-
mischen Lehen-Hof eingelassen hatten, konten und mußten sie auch demselben
überlassen; nach was für Rechten er sprechen wolte? Da nun Aseh (nach Kai-
ser Leopolds Ausdruck) eine dem Egerischen Crays nächst-angelegene Herrschaft,
von Böhmen hingegen weiter entfernt ist; so ware es ganz natürlich, daß
man nach dem in der Nachbarschaft üblichen Recht gesprochen hat.

§. 19.

Itens trägt der Herr Fiscal kein Bedenken, zum vermeyntlichen Beweis
derer Herren von Zedtwitz Landsässerey anzuführen, daß noch in ihren neuesten
Lehen-Briefen stehe: „in Unterthänigkeit, aller Unterthänigkeit, allerunterthä-
nigst,“ ferner: „Als denn solcher Lehen Recht, Gewohnheit und Herkommen
ist; doch Uns und der Cron Böhmen an Unsern Diensten, und sonstigen Ze-
dermann an seinen Rechten, ohne Schaden.“ Mit dem Beysatz, daß sie ge-
schworen: „Der Cron Böhmen zu gehorsamen, und gewärtig zu seyn, zu thun
„und zu dienen etc.“ Daß ihnen auch die von denen vorigen Königen verliehene
Privilegien bestätigt würden.

Antwort: Alles dieses widerlegt sich von sich selbst, und kan nur bey
solchen Personen, die aller Lehen-Rechte ganz und gar unkündig seynd, einen
Zweifel erwecken: Wer nun aber so beschaffen ist, gebe sich nur die Mühe, die
vorhin ertheilte Antworten, imgleichen die in Königs Reichs-Archiv, Corpore
Iuris feudalis Germanici und Codice diplomatico Germaniae in großer
Menge befindliche gleichmäßige Formeln derer von denen Königen in Böhmen
denen Churfürsten, Fürsten und anderen Ständen des Reichs über ihre Deutsche
Lehen